

## **Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. Seite 618) in Verbindung mit den §§ 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. Seite 167) sowie § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013, (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Satzung für die Prüfungstätigkeit der Revision erlassen:

### **§ 1**

- (1) In den Städten und Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, werden dessen Aufgaben nach § 129 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt (Revision) des Landkreises wahrgenommen. Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis Waldeck-Frankenberg durch diese Prüfungstätigkeiten entstehen, haben die Städte und Gemeinden Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, Zweckverbände, Stiftungen, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige Verbände, Vereine und Gesellschaften, für die die Revision kraft Gesetzes oder im Auftrag Prüfungsaufgaben durchführt.

### **§ 2**

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Zeitaufwand und betragen je Arbeitstag eines Prüfers bzw. einer Prüferin:
  - a) für Prüfungsarbeiten am Sitz der Kreisverwaltung 460,-- €
  - b) für Prüfungsarbeiten außerhalb der Kreisverwaltung 490,-- €
- (2) Für die Berechnung der Arbeitstage sind die für die Vorbereitung, Prüfung und Berichtsabfassung geleisteten Arbeitsstunden insgesamt zu ermitteln und pauschal mit dem Divisor 8 in Arbeitstagen, gerundet auf eine Dezimalstelle, zu berechnen.
- (3) Mit den Gebührensätzen nach Buchstabe b) sind auch anfallende Reisekosten abgegolten.

### **§ 3**

Für eine besondere Inanspruchnahme der Revision nach § 131 Abs. 2 HGO durch die Städte oder Gemeinden oder den in § 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen sowie bei Sonderprüfungen werden Prüfungsgebühren nach § 2 erhoben.

### **§ 4**

Werden zur Durchführung von Prüfungsaufgaben externe Prüferinnen oder Prüfer oder Prüfstellen herangezogen oder erfolgt die Prüfung durch Prüfungspersonal vorgesetzter Dienststellen, so sind die dem Landkreis hierdurch entstehenden Aufwendungen neben den Gebühren nach § 2 von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

**§ 4a**

- (1) Die Revision kann sich bei der Prüfung im Sinne von § 128 HGO der Jahresabschlüsse der Städte und Gemeinden sowie der in § 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen sachverständiger Dritter bedienen.
- (2) Als sachverständige Dritte dürfen nur Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 HGB an der Jahresabschlussprüfung mitwirken, die eine angemessene Erfahrung in der Aufstellung oder Prüfung von Jahresabschlüssen im Sinne von § 114 Abs. 1 und 5 HGO nachweisen können.
- (3) Die Auswahl und Beauftragung der sachverständigen Dritten erfolgt durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg in einem transparenten vergaberechtlichen Verfahren.
- (4) Der maximal für die Prüfung eines Jahresabschlusses zu entrichtende Gesamtbetrag nach § 2 und § 4 wird in Abhängigkeit von der Bilanzsumme des durch die Revision abschließend geprüften Jahresabschlusses wie folgt festgelegt:

<u>Bilanzsumme</u>	<u>max. Gesamtbetrag</u>
0,00 EUR bis 2.500.000,00 EUR:	2.500,00 EUR
2.500.000,01 EUR bis 5.000.000,00 EUR:	5.000,00 EUR
5.000.000,01 EUR bis 10.000.000,00 EUR:	7.500,00 EUR
10.000.000,01 EUR bis 25.000.000,00 EUR:	10.000,00 EUR
25.000.000,01 EUR bis 50.000.000,00 EUR:	12.000,00 EUR
50.000.000,01 EUR bis 100.000.000,00 EUR:	14.000,00 EUR
100.000.000,01 EUR bis 150.000.000,00 EUR:	16.000,00 EUR
über 150.000.000,00 EUR:	18.000,00 EUR.

- (5) Die Regelungen des § 4a sind auf alle Jahresabschlussprüfungen anzuwenden, die ab dem 01.01.2018 beginnen.

**§ 5**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Prüfungshandlungen. Die Prüfungsgebühr wird durch den Kreisausschuss festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Kreiskasse des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu zahlen.

**§ 6**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Inanspruchnahme der Revision vom 2. September 2010 aufgehoben.

Korbach, den 13. Dezember 2017

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Karl-Friedrich Frese  
(Erster Kreisbeigeordneter)